



SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

POSTFACH
3001 BERN

TEL 058 796 99 52

FAX 058 796 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

AQUANO STRA

Vorschau Umweltpolitik

Frühjahrssession 2016

Inhaltsverzeichnis

Beide Räte (Seite 2)

14.046	Bundesratsgeschäft	Revision des Bundesgesetzes über den Wald Beratung allfälliger Differenzen	NR 02.03.2016 SR 09.03.2016
--------	--------------------	---	--------------------------------

Nationalrat (Seiten 3-5)

13.074	Bundesratsgeschäft	Volksinitiative „Atomausstiegsinitiative“ und Gegenvorschlag „Energiestrategie 2050“	02.03.2016
15.3534	Motion Niederberger	Sachgerechte Regulation des Höckerschwans	02.03.2016
14.026	Volksinitiative	Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative)	17.03.2016

Ständerat (Seiten 6-9)

13.074	Bundesratsgeschäft	Volksinitiative „Atomausstiegsinitiative“	09.03.2016
14.3570	Motion Imoberdorf	Der Wolf als jagdbare Tierart	09.03.2016
14.320	Kt. Iv. VS	Wolf: Fertig lustig!	09.03.2016
15.300	Kt. Iv. TG	Änderung des Jagdgesetzes für die Entschädigung von Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten	09.03.2016

Kontakt: Hans-Peter Zingg, Präsident Tel. 031 859 48 08
Christian Streit, Generalsekretär Tel. 058 796 99 52

In beiden Räten behandelte Geschäfte

14.046 Bundesratsgeschäft

Revision des Bundesgesetzes über den Wald

- Begründung:** Das bestehende Waldgesetz hat sich im Grundsatz bewährt. Trotzdem sind punktuelle Anpassungen nötig. Künftig soll es besser möglich sein, den Wald vor Schadorganismen zu schützen, ihn an den Klimawandel anzupassen und die Holznutzung zu fördern. Der Bundesrat will das Waldgesetz entsprechend ergänzen.
- Entscheid SR:** Der Ständerat ist dem Bundesrat weitgehend gefolgt: Mit Bestimmungen zu Präventions-/Bekämpfungsmassnahmen gegen biotische Gefahren, Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel und zur besseren Nutzung der Holzvorräte. Zudem wurde ein Artikel zu Energieerzeugungs- und Energietransportanlagen ergänzt.
- Entscheid NR:** **Der Nationalrat will die Schweizer Holzbranche stärker unterstützen.** Er entschied mit grosser Mehrheit, Absatzförderungsmassnahmen zu Gunsten von Schweizer Holz in die Vorlage aufzunehmen. Auch beim Bau von öffentlichen Gebäuden und Anlagen soll der Bund nach Ansicht des Nationalrats die Verwendung von Schweizer Holz fördern. Zudem soll der Bund den Neubau und die Sanierung von Strassen künftig auch ausserhalb des Schutzwaldes finanziell unterstützen.
- Antrag UREK-NR:** **Die Kommission beantragt, an bisherigen Entscheiden festzuhalten.** Sie will auf einen Ausbildungsnachweis für Waldarbeiten verzichten (Art. 21a), die Holzförderung stärker ausbauen (Art. 34a), die Verwendung von Schweizer Holz für Bauten des Bundes immerhin noch fördern (Art. 34b) sowie Erschliessungen ausserhalb des Schutzwaldes mit Finanzhilfen des Bundes unterstützen (Art. 38a).
- Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt, sämtlichen Entscheiden der Nationalratskommission zu folgen.** Alle Möglichkeiten zur verstärkten Holznutzung müssen gefördert werden, um Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz zu steigern. Eine stärkere Nutzung ist erwünscht, insbesondere als Baustoff zum Ersatz energieintensiver Baumaterialien wie Stahl oder Beton. Auch für die Wärme- und Stromproduktion ist Holz im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen CO₂-neutral. Deshalb ist nebst den Förderungsmassnahmen gemäss den Artikeln 34a und 34b auch die Erschliessung wieder durch den Bund zu fördern (Artikel 38a).
Auch die vom Nationalrat beantragte Streichung des Artikels 21a ist zu unterstützen: Eine formelle Vorschrift zur Absolvierung einer Ausbildung für Holzernten ist kontraproduktiv. Durch die neue Ausbildungspflicht würde die Nutzung der Privatwälder abnehmen, weil die Eigentümer (v. a. Bauern) diese Arbeiten oftmals selbst vornehmen und dies neu nicht mehr dürften. Wer sich nicht an dieses Verbot hält, würde ausserdem bei Eintreten eines Unfalles noch schlechter dastehen als heute (drohender Versicherungsausschluss).

Im Nationalrat behandelte Geschäfte

13.074 Bundesratsgeschäft **Volksinitiative „Atomausstiegsinitiative“ und Gegenvorschlag „Energierategie 2050“**

Inhalt der Initiative: Die „Atomausstiegsinitiative“ fordert ein Verbot neuer Kernkraftwerke, maximale Laufzeiten für die bestehenden Kernkraftwerke von 45 Jahren und eine Energiewende basierend auf weniger Verbrauch, mehr Effizienz und erneuerbaren Energien.

Der Gegenvorschlag: Die Energierategie 2050 sieht vor, in einer zweiten Etappe das bestehende Fördersystem schrittweise durch ein Lenkungssystem abzulösen, weil die staatliche Förderung der erneuerbaren Energien sowie der Gebäudesanierung langfristig nicht sinnvoll sind. Mit der Revision des Kernenergiegesetzes (KEG) wird verankert, dass keine Rahmenbewilligungen zum Bau neuer oder zur Änderungen von Kernkraftwerken mehr erteilt werden. Aus Sicht des Bundesrates sollen aber für die bestehenden Kernkraftwerke keine maximalen Laufzeiten gesetzt werden. Sie sollen nicht aufgrund politisch fix festgelegter Laufzeiten stillgelegt werden, sondern dann, wenn sie die sicherheitstechnischen Vorgaben nicht mehr erfüllen können.

Entscheid NR/SR: **Beide Räte begrünnen den Gegenvorschlag mit gewissen Änderungen. Nun geht es um die Bereinigung der letzten Differenzen.**

Antrag UREK-NR: **Die Kommission des Nationalrats hat die Differenzen beraten.** Sie folgt in weiten Teilen dem Ständerat, will aber etwa eine dauerhafte Unterstützung der Wasserkraft (Art. 33a-33c), und begrüsst die rasche Anhebung des Netzzuschlages auf das Maximum von 2.3 Rappen/kWh (Art. 74). Auf Effizienzvorgaben beim Stromverbrauch sei zu verzichten (Art. 48). Eine Minderheit will das System zur finanziellen Förderung erneuerbaren Energien befristen. Zudem beantragt die Kommission, auf ein Langzeitbetriebskonzept wie auf eine Laufzeitbeschränkung für Kernkraftwerke zu verzichten.

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ kann den Gegenvorschlag nur dann gutheissen, wenn die Ablösung des Subventions- durch ein Lenkungssystem mit klarem Termin 2025 erfolgt (Art. 39a).** Statt nur ein kurzfristiges erstes Massnahmenpaket zu verabschieden, sollte im Sinne der Demokratie nun endlich dem Volk ein Gesamtsystem zur Abstimmung unterbreitet werden. Bevor nicht eine echte Strategie vorliegt, welche diesen Namen verdient hat, sind grosse Debatten zur „gerechten/ angemessenen“ Unterstützung der einzelnen Massnahmen im unterdessen pervertierten System (Einkauf von billigem Kohlestrom aus Deutschland mit der Folge der unrentablen Schweizer Wasserkraft) sinnlos. Der von allen Beteiligten gewünschte und sinnvolle Wechsel vom Fördersystem zu einem Lenkungssystem muss dringend geplant und angegangen werden! Leider beinhalten die Elemente des ersten Massnahmenpakets weiterhin nur noch mehr Subventionierungen und staatliche Programme. Dies ist durch einen Übergang zum Lenkungssystem dringend abzulösen.

15.3534 Motion P. Niederberger Sachgerechte Regulation des Höckerschwans ermöglichen

- Forderung:** Das Jagdgesetz und die Jagdverordnung sowie allenfalls weitere Bestimmungen sind so anzupassen, dass die Verfahren zur Regulation des Höckerschwan-Bestands vereinfacht werden, beispielsweise indem eine analoge Regelung zu jener bezüglich des Steinbocks eingeführt wird.
- Begründung:** Der Höckerschwan erfreut sich mit seiner majestätischen Erscheinung beim Menschen grosser Beliebtheit. Entsprechend ist diese Tierart – obwohl ursprünglich in der Schweiz nicht heimisch – geschützt. Eingriffe in die Bestände bedürfen der Zustimmung des Bundesamts. Zudem müssen sie von den Kantonen per Verfügung erlassen werden und unterliegen dem Verbandsbeschwerderecht. Ohne natürliche Feinde und aufgrund des gesetzlichen Schutzes konnte sich der Schwan jedoch in der Vergangenheit ungestört vermehren, wodurch sich heute mancherorts eine übermässige Population entwickelt hat. Die IUCN bezeichnet den Höckerschwan als "nicht gefährdet". Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich nicht mehr, den hohen Schutz aufrechtzuerhalten. Vielmehr sollte es den Kantonen erleichtert werden, bestandesregulierende Massnahmen anzuordnen, wo sie diese als notwendig erachten. Zu denken ist beispielsweise an eine Regelung, wonach – in Anlehnung an die Regulation des Steinbocks für bestimmte Gebiete – eine sinnvolle Grösse des Schwanbestands festgelegt wird. Wird die definierte Zahl überschritten, sollen die Kantone frei sein, den Bestand zu regulieren.
- Antrag BR:** Der Bundesrat ist bereit, das Anliegen im Rahmen der im Zusammenhang mit der Motion Engler 14.3151 anstehenden Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel bzw. der nachgelagerten Revision der Jagdverordnung aufzunehmen.
- Entscheid SR:** **Annahme der Motion mit 19 zu 13 Stimmen.**
- Antrag UREK-NR:** **Die Kommission schlägt mit 17 zu 7 Stimmen einen geänderten Motionstext vor**
Sie ist der Ansicht, dass Massnahmen getroffen werden sollten, um die Schwanbestände in den Landwirtschaftszonen und Naherholungsgebieten an Seen oder Weihern zu beschränken. Sie erachtet es jedoch als unnötig, den Schwan als jagdbare Art einzustufen, und spricht sich somit gegen die vom Ständerat gewünschte Änderung des Jagdgesetzes aus.
- Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die (angepasste) Motion.**
Wir sind ausdrücklich dagegen, Wildtiere ohne jegliche Differenzierung aus blosser Ideologie zu schützen. Daneben sollen aber die natürliche Umwelt und der Artenreichtum bestmöglich bewahrt werden. Unter Berücksichtigung dieser zwei Ziele erscheint es als angebracht, den übermässigen Schutz des Schwans nach dessen erfolgreicher Verbreitung aufzuheben. Es ist nicht mehr erforderlich und verhältnismässig, für diese fremde und etablierte Tierart einen staatlichen Schutz weiterzuführen. Es wäre besser, den viel näherstehenden Kantonen entsprechende Kompetenzen für einen sinnvollen Umgang zu übertragen.

14.026 Bundesratsgeschäft

Volksinitiative „Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative)“

- Ziel der Initiative: Die Volksinitiative "Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative)" wurde im Mai 2013 mit 109'420 Unterschriften eingereicht. Sie fordert eine Verfassungsgrundlage für substanzielle Verbesserungen der Stromeffizienz. Der Bund soll Stromeffizienzziele vorgeben und zusammen mit den Kantonen die entsprechenden Massnahmen treffen. Als erstes Ziel soll der jährliche Stromverbrauch bis 2035 auf dem Niveau von 2011 stabilisiert werden.
- Antrag BR: **Ablehnung der Volksinitiative ohne Gegenvorschlag.**
Der Bundesrat hält fest, dass sich die allgemeine Stossrichtung der Initiative im Bereich Stromeffizienz mit derjenigen der Energiestrategie 2050 und insbesondere des ersten Massnahmenpakets deckt. Die dort enthaltenen Stromeffizienzziele sind tendenziell sogar strenger als diejenigen der Initiative, womit sich dessen Annahme erübrigt. Konkrete Effizienzziele seien zudem aus staatspolitischen Gründen nicht in der Bundesverfassung, sondern auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu regeln.
- Antrag UREK-NR: **Ablehnung der Volksinitiative (mit 15 zu 9 Stimmen).**
Die Kommission ist der Ansicht, die Forderungen der Initianten gingen zu weit. Zudem müssten derartige Bestimmungen nicht auf Verfassungs-, sondern auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Eine Minderheit unterstreicht die Wichtigkeit von Effizienzzielen beim Stromverbrauch. Solange diese nicht definitiv in der Energiestrategie 2050 festgelegt sind, unterstützt sie die Stromeffizienz-Initiative und empfiehlt diese zur Annahme.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ lehnt die Volksinitiative ab.**
Die Initiative fokussiert einseitig auf den Energieträger Strom ohne Berücksichtigung der Gesamtenergieeffizienz. In der Energiepolitik müssen die verschiedenen Energieträger diversifiziert und optimal aufeinander abgestimmt werden. Dabei ist stets eine gesamtenergetische Sicht zu wahren. Effizienzziele nur für den Energieträger Strom können zu Verzerrungen führen und eine optimale Abstimmung der Energieträger aufeinander verhindern.
Auch passt die Stromeffizienz-Initiative nicht in die Logik der Energiestrategie 2050 des Bundesrates. Diese soll in einer zweiten Phase das bestehende Fördersystem in ein Lenkungssystem umgebaut werden.

Im Ständerat behandelte Geschäfte

13.074 Bundesratsgeschäft

Volksinitiative „Atomausstiegsinitiative“ und Gegenvorschlag „Energiestrategie 2050“

- Inhalt der Initiative: Die „Atomausstiegsinitiative“ fordert ein Verbot neuer Kernkraftwerke, maximale Laufzeiten für die bestehenden Kernkraftwerke von 45 Jahren und eine Energiewende basierend auf weniger Verbrauch, mehr Effizienz und erneuerbaren Energien.
- Stellungnahme BR: **Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative zur Ablehnung und stelle ihr die Energiestrategie 2050 als indirekten Gegenvorschlag gegenüber.**
- Entscheid NR: **Ablehnung der Volksinitiative mit 120 gegen 71 Stimmen.**
Der Nationalrat unterstützt den bundesrätlichen Gegenvorschlag.
- Antrag UREK-SR: **Ablehnung der Volksinitiative mit 8 zu 3 Stimmen.**
Die Kommissionsmehrheit ist der Überzeugung, die Initiative gehe in ihren Forderungen zu weit. Als Alternative liegt ein umfassender Gegenvorschlag zur Initiative vor – das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050. Dieser sehe für den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie ohne Laufzeitbefristung verschiedene Massnahmen für den Ersatz der Stromproduktion aus Kernkraftwerken vor. Die Kommission ist der Auffassung, für den Ersatz dürfe nicht auf fossile Energieträger ausgewichen werden.
Eine Minderheit empfiehlt hingegen die Annahme der Initiative. Die Initiative bringe Sicherheit, sowohl für die Bevölkerung, aber auch für die Betreiber, welche die Planung an einem präzisen Datum für die Ausserbetriebnahme der Kraftwerke ausrichten können.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ lehnt die Volksinitiative ab.**
Bei der Ausgestaltung der Vorlage muss die Versorgungssicherheit an erster Stelle stehen. Die Bedingungen im zukünftigen Energiemarkt sind heute ungewisser denn je. Auch die wirtschaftlichen Auswirkungen, die mit der Umsetzung eines vorzeitigen Nuklearausstiegs verbunden wären, sind zu betrachten.
Statt nur das erste Massnahmenpaket zu verabschieden, sollte besser ein Gesamtsystem zur Abstimmung unterbreitet werden. Es muss jetzt direkt ein sinnvoller Wechsel vom Fördersystem zu einem Lenkungssystem erfolgen, um nicht unrentable Energieformen mit Subventionen zu fördern und dadurch sinnvolle Energie unrentabel zu machen.

14.3570 Motion R. Imoberdorf Den Wolf als jagdbare Tierart einstufen

Forderung: Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) zu unterbreiten, so dass der Wolf als ganzjährig jagdbare Art eingestuft wird.

Begründung: Der Wolf verursacht in der Schweiz erhebliche Probleme. Schäden entstehen bei Landwirten und bei der Jagd, aber auch im Tourismus. Hier führt der Einsatz von Herdenschutzhunden immer wieder zu Konflikten. Ein vollständiger Schutz vor Wolfsschäden ist in der Schweiz nicht möglich. Eine aktuelle Studie zeigt für den Kanton Wallis, dass ein Viertel der Alpen nicht schützbar sind. Angesichts der grossen Wolfsbestände (v. a. in Osteuropa) ist es nicht nachvollziehbar, warum die Schweiz einschneidende Auswirkungen in den verschiedenen Bereichen und hohe Kosten für Prävention und Schadensbewältigung hinnehmen sollte. Das Jagdgesetz legt die jagdbaren Arten in Artikel 5 abschliessend fest. Alle Arten, die nicht in Artikel 5 als jagdbar aufgeführt sind, gelten gemäss Artikel 7 als geschützt. Der Bundesrat wird deshalb mit der vorliegenden Motion beauftragt, den Wolf in die Liste der ganzjährig jagdbaren Arten aufzunehmen. Auf die Festlegung einer Schonzeit ist zu verzichten.

Antrag BR: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag UREK-SR: **Die Kommission befürwortet die Motion (mit 6 zu 4 Stimmen).** Sie hat einmal mehr betont, die Bedenken der betroffenen Bergkantone in der Sache Wolf müssten ernst genommen werden. So ist sie grundsätzlich der Auffassung, dass die Kantone für den Einzelabschuss von Wölfen mehr Kompetenzen bekommen sollten, als dies gegenwärtig im Gesetz vorgesehen ist.

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Motion.** Für den Umgang mit Wildtieren in der Schweiz ist ein Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung nötig. Wegen des Raubtierschutzes haben sich die Grossraubtierarten Luchs und Wolf in den vergangenen Jahren in der Schweiz weiter ausgebreitet. Diese Bereicherung der Artenvielfalt führt zunehmend zu Konflikten. AQUA NOSTRA SCHWEIZ strebt einen Umweltschutz an, welcher nicht einzelne Individuen bevorzugt und mit übermässigem Schutz daraus entstehende Schäden an anderen Arten verursacht. Um das biologische Gleichgewicht zu halten, müssen Grossraubtiere ohne natürliche Feinde dezimiert werden, soweit dies nötig und verhältnismässig ist. Nachdem sich gezeigt hat, dass der Wolf nicht nur Schafe unnötig reisst, sondern auch Kuhherden angreift, ist ein genügender Herdenschutz definitiv unmöglich geworden. Solange Raubtiere und insbesondere der Wolf weltweit grossräumig verbreitet sind und in der Schweiz regelmässig zu Problemen und Schäden führen, ist deren absoluter Schutz aufzuheben und einer nötigen Regulierung zuzustimmen.

14.320 Standesinitiative Kt. VS Wolf. Fertig lustig!

- Forderung: Der Grosse Rat des Kantons Wallis ersucht die Bundesversammlung:
1. den Bundesrat zur Kündigung der Berner Konvention aufzufordern, mit der Möglichkeit, einen neuen Beitritt auszuhandeln - allerdings unter Einführung eines Vorbehalts analog zu jenem, den 12 der 27 Konventionsstaaten mit Erfolg gefordert haben und der den Schutz des Wolfs ausschliesst;
 2. die schweizerische Jagdgesetzgebung dahingehend abzuändern, dass der Wolf gejagt werden darf.
- Begründung: Der Wolf tötet oft wahllos, ohne sich um die Bedürfnisse der Fauna zu kümmern, meist tut er dies aus blosser Lust am Töten. Dieses Raubtier stellt eine grosse Gefahr für einen Teil unserer Berglandwirtschaft dar. Der Wolf verursacht auch bedeutende Kosten, insbesondere in Sachen Prävention und Entschädigungen.
- Aus diesem Grund hat das Parlament den Bundesrat aufgefordert, die Berner Konvention neu auszuhandeln, um den Schutz des Wolfs zu lockern und - falls sich Strassburg weigern sollte - diese Konvention zu kündigen. Da das Gesuch der Schweiz in Strassburg formell abgelehnt wurde, hätte der Bundesrat diese Konvention gemäss Auftrag der eidgenössischen Kammern kündigen müssen. Der Bundesrat hat sich allerdings geweigert. Schlimmer noch: Der Bundesrat hat diesen Sommer ein neues Konzept zum Wolf in die Vernehmlassung geschickt, das die nötigen Voraussetzungen schaffen soll, damit zugewanderte Wölfe in der Schweiz leben und sich als Teil einer Alpenpopulation reproduzieren können. Tatsache ist, dass es in der Schweiz keine Region gibt, die gross genug ist, um dem Wolf einen artgerechten Lebensraum zu bieten. Wie könnten die Wölfe in einem so dicht bevölkerten Gebiet wie dem unsrigen den nötigen Raum finden, um ihre Jungen aufzuziehen, ohne dabei vom Menschen gestört zu werden? Die betroffenen Kantone müssen daher ihre Wolfsbestände selber regulieren können, ohne dass ihnen das Leben durch komplizierte und ungeeignete Bundesverordnungen unnötig schwer gemacht wird.
- Antrag UREK-SR: **Bei Annahme der Motion 14.3570 würde der Antrag überflüssig.**
Die Kommission beantragt Annahme der Motion Imoberdorf/Rieder 14.3570, damit der Wolf gejagt werden kann. Die Initiative fordert das Parlament zu einer Gesetzesänderung auf, die mit dem Anliegen der Motion übereinstimmt. Bei Zustimmung zur Motion müsse das Parlament nicht selber gesetzgeberisch tätig werden.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt die Annahme der Motion 14.3570 zur Umsetzung des Inhalts dieser Standesinitiative.**
Nachdem eine Nachverhandlung der Berner Konvention gescheitert ist, muss der Wolf in der Schweiz sinnvoll regulierbar werden. Dies kann auf internationaler Ebene problemlos mit Kündigung der Berner Konvention und einem späteren Wiederbeitritt mit Vorbehalt bezüglich Wolf geschehen, wie dies bei 12 Ländern bereits der Fall ist. Zur nationalen Umsetzung taugt die Annahme der Motion 14.3570 (s. oben).

15.300 Standesinitiative Kt. TG **Änderung des Jagdgesetzes für die Entschädigung von Schäden, welche Biber an Infrastrukturen anrichten**

Forderung: Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Thurgau folgende Standesinitiative ein:
Der Bund wird aufgefordert, Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Jagd (Jagdgesetz) so anzupassen, dass die Behebung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen wie Strassen, Kanalböschungen, Entwässerungen und Verbauungen vom Bund und von den Kantonen finanziert wird.

Begründung: Der Biber bereichert als wichtiges und natürliches Glied der einheimischen Fauna unsere Landschaft. Er hat sich seit der Wiederansiedlung 1968/69 dank Verbesserungen im Lebensraum und restriktivem Schutz gut vermehrt und in grossen Teilen des Thurgaus einen Lebensraum gefunden. Wie andere Wildtiere geniesst der Biber den Schutz durch das Jagdgesetz und darf weder bejagt noch gefangen werden. Ebenfalls ist es Landeigentümern per Gesetz untersagt, Biberdämme und -bauten zu zerstören. Nur in extremen Ausnahmefällen ist dies mit einer Bewilligung möglich. Mit der laufenden Zunahme der Biberpopulation suchen sich die Nager vermehrt neue Lebensräume. Damit verbunden entstehen vermehrt Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Bäumen und Pflanzen sowie Schäden an Infrastrukturen durch Graben von Höhlen. Wie bei anderen geschützten Wildtieren werden Schäden an Kulturen und Bäumen durch Bund und Kanton den Eigentümern entschädigt. Beim Biber entstehen zusätzlich Schäden an Infrastrukturen, welche gemäss Gesetz nicht entschädigt werden. Es darf nicht sein, dass ein Landeigentümer Schäden bezahlen muss, welche ein geschütztes Wildtier verursachte und er nicht verhindern konnte, weil dieses geschützt ist. Der Bund, der Kanton, die Allgemeinheit möchten den Biber in der Schweiz schützen und ihm Lebensräume anbieten. Also besteht ein allgemeines Interesse am Gedeihen der Biberpopulation; somit ist es auch eine Pflicht der Allgemeinheit, alle Schäden, welche Biber verursachen, den Landeigentümern zu vergüten.

Antrag UREK-SR: **Ablehnung der Standesinitiative mit 7 zu 1 Stimmen.**
Die Kommission findet es nicht angebracht, dass der Bund für diese Kosten aufkommt. In ihren Augen sollten wünschenswertenfalls die Massnahmen zur Verhinderung solcher Schäden vorangetrieben werden.

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ empfiehlt, dass der Bund besser ganz auf Interventionen und unnötigen Schutz des Bibers verzichtet.**
Man darf und soll eingestehen, dass das Ziel definitiv erreicht ist: Diese ehemals schutzbedürftige Tierart hat sich etabliert und muss nicht mehr mit staatlich-interventionistischen Massnahmen weiter geschützt und gefördert werden. Daher kann der Biber von der Liste der geschützten Arten gestrichen werden, der Staat sich aus den Schutzarbeiten zurück ziehen. Weiterführende Initiativen zu Erhaltung und Förderung der Biberpopulation gehören auf private Ebene; allenfalls mit Unterstützung der regionalen Behörden. Mit Ausnahme der Regelung und Vergütung von verursachten Schäden ist es nicht gerechtfertigt, weiterhin zeitliche und personelle Ressourcen des Staates für den (durchwegs erfolgreich vollendeten!) Biberschutz einzusetzen.